

Staatliche Anerkennung Soziale Arbeit

Merkblatt über einzureichende Nachweise für die Beantragung der staatlichen Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mit ausländischen Bildungsnachweisen gemäß § 2 SozHeilKindVO, in Verbindung mit § 3 SozHeilKindVO.

Nachfolgende Unterlagen werden für die Beantragung der staatlichen Anerkennung benötigt:

- Schriftlicher Antrag (Formblatt) auf Anerkennung;
- Falls Sie einen Antrag auf staatliche Anerkennung bereits früher einmal in Niedersachsen oder in einem anderen Bundesland gestellt haben: Erklärung darüber, was aus dem Antrag geworden ist.
- Identifikationsnachweis (Personalausweis oder Reisepass), als beglaubigte Kopie;
- Tabellarischer Lebenslauf, mit Angabe der Zeiträume der absolvierten Ausbildung(en) sowie der Berufstätigkeit / Berufserfahrungen;
- Beglaubigter Hochschulabschluss bzw. Bachelorurkunde einschließlich Fächer- und Notenübersichten / transcript of records / Diploma Supplement über Ihr vollständiges Studium in der Heimatsprache und deutscher Übersetzung;
- Beglaubigte Nachweise über berufspraktische Tätigkeiten: Praktikantenverträge und / oder Arbeitsverträge einschließlich der Beurteilungen mit Angaben zu den Praxiseinrichtungen, aus denen die absolvierten Tätigkeiten / Aufgaben, der jeweilige Zeitraum, Beschäftigungsumfang und Bewertungen Ihrer Tätigkeit hervorgehen. Auch diese Nachweise sind ggf. im Original und in deutscher Übersetzung vorzulegen.
- Soweit erforderlich: beglaubigte Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung;
- Gegebenenfalls Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse (mindestens B2-Niveau);
- Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bzw. eine Erklärung darüber, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei der Hochschule beantragt worden ist.

Nach Ihrer Antragstellung erhalten Sie eine Rechnung über die zu zahlende Gebühr. Es wird empfohlen vor der Antragstellung ein kostenfreies Beratungsgespräch zum Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Die Hochschule kann die staatliche Anerkennung gemäß § 2 SozHeilKindVO davon abhängig machen, dass von der/dem Antragsteller*in mit ausländischem Bildungsnachweisen ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erfolgreich an der HAWK zu absolvieren ist.

Kontakt für Gleichwertigkeitsprüfungen auf dem Gebiet der Soziale Arbeit, HAWK Fakultät S:
Herr Jens Brokate, Mail: jens.brokate@hawk.de